



Brüssel, den. 3. Dezember 2010
M/477 DE

Auftrag an CEN, CENELEC und ETSI zur Normung im Bereich der Fernsehgeräte

1. HINTERGRUND

1.1 Rechtsgrundlage des Auftrags

Der Auftrag betrifft die Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte, die Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch energieverbrauchsrelevante Produkte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen (Neufassung) und Maßnahmen zur Durchführung dieser Richtlinien, für die harmonisierte Normen im Hinblick auf grundlegende Anforderungen entwickelt werden sollten.

1.2 Zweck des Auftrags

Die Verordnung (EG) Nr. 642/2009 der Kommission dient der Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Fernsehgeräten. Die Kommission sieht für 2010 die Annahme einer Delegierten Verordnung zur Durchführung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Energieverbrauchskennzeichnung von Fernsehgeräten vor. In diesen Verordnungen ist festgelegt, dass das Messverfahren zur Ermittlung des Stromverbrauchs im Ein-, Bereitschafts- und Aus-Zustand sowie des Spitzenluminanzverhältnisses zuverlässig, genau und reproduzierbar sein und den anerkannten Regeln und dem Stand der Technik entsprechen muss, damit vergleichbare Messungen und ein fairer Wettbewerb gewährleistet werden und die Marktaufsicht erleichtert wird. Zweck dieses Auftrags ist die Ausarbeitung einer oder mehrerer harmonisierter Normen, die diese Anforderung erfüllen.

2. BESCHREIBUNG DES AUFTRAGS

Die Kommission ersucht CEN, CENELEC und ETSI um die Erarbeitung einer oder mehrerer zuverlässiger, genauer und reproduzierbarer europäischer Normen, die den anerkannten Regeln und dem Stand der Technik entsprechen, und/oder um die Annahme oder Anpassung bestehender europäischer und internationaler Normen für Fernsehgeräte. Darin sollen Verfahren und Methoden für die Messung der Leistungsaufnahme im Ein-, Bereitschafts- und Aus-Zustand sowie des Spitzenluminanzverhältnisses festgelegt sein.

Der Auftrag umfasst folgende Normungsaufgaben:

1. Verfahren und Methoden für die Messung der Leistungsaufnahme im Ein-Zustand

Es ist sicherzustellen, dass künftige harmonisierte Normen genaue, zuverlässige und reproduzierbare Verfahren und Methoden zur Messung der Leistungsaufnahme im Ein-Zustand sowie zur Ermittlung des Ein-Zustands mit der größten Helligkeit und zur Quantifizierung weiterer relevanter Produktmerkmale für die Leistungsaufnahme im Ein-Zustand wie Auflösung, zusätzliche Tuner und Festplatten, automatische Helligkeitsregelung und Anwesenheitsdetektoren vorsehen, die den anerkannten Regeln und dem Stand der Technik zur Messung der Leistungsaufnahme von Fernsehgeräten im Ein-Zustand entsprechen.

Es ist sicherzustellen, dass die künftigen harmonisierten Normen ein Verfahren umfassen, das unterbindet, dass Fernsehgeräte darauf programmiert werden, die Prüfbedingungen zu erkennen und entsprechend darauf zu reagieren.

2. Verfahren und Methoden für die Messung der Leistungsaufnahme im Bereitschafts-/Aus-Zustand

Es ist sicherzustellen, dass die künftigen harmonisierten Normen genaue, zuverlässige und reproduzierbare Methoden und Verfahren zur Messung der Leistungsaufnahme im Bereitschafts- und Aus-Zustand vorsehen, die den anerkannten Regeln und dem Stand der Technik zur Messung der Leistungsaufnahme von Fernsehgeräten im Bereitschafts- und Aus-Zustand Rechnung entsprechen.

- Es ist sicherzustellen, dass Verfahren und Methoden zur Messung der Leistungsaufnahme im Bereitschafts- und Aus-Zustand die Messvariationsmöglichkeiten bestimmen und überwachen; dies umfasst auch Kriterien, mit denen bestimmt werden kann, ob ein Schalter, der in der Aus-Stellung das Fernsehgerät in einen Betriebszustand mit einer Leistungsaufnahme von höchstens 0,01 Watt versetzt, gut sichtbar ist, sowie Einstellungen für relevante Produktmerkmale.

3. Verfahren und Methoden zur Messung des Spitzenluminanzverhältnisses

- Es ist sicherzustellen, dass die künftigen harmonisierten Normen genaue, zuverlässige und reproduzierbare, den anerkannten Regeln und dem Stand der Technik entsprechende Verfahren und Methoden zur Messung des Spitzenluminanzverhältnisses von Fernsehgeräten, einschließlich geeigneter Testbilder, vorsehen.

4. Nachprüfungsverfahren zur Marktaufsicht

- Es ist sicherzustellen, dass in den künftigen harmonisierten Normen die Variationsmöglichkeiten, die für die Zwecke der Marktaufsicht zu berücksichtigen sind, festgestellt und auf ein Minimum reduziert werden.
- Es sind die erreichbaren Minimumwerte für Messunsicherheiten anzugeben für das Verfahren zur Nachprüfung der gemessenen Parameter unter Berücksichtigung der verschiedenen Variationsmöglichkeiten, denen Rechnung zu tragen ist, wenn ein bestimmtes auf dem Markt befindliches Produkt zu Marktaufsichtszwecken Messungen unterzogen wird.

- Es ist sicherzustellen, dass die künftigen harmonisierten Normen den Kosten der Marktaufsicht Rechnung tragen.
- Es ist zu überprüfen, ob die Normen spezielle Kriterien enthalten sollten, denen die an der Nachprüfung der angegebenen Daten beteiligten Labors entsprechen müssen (z. B. Qualitätsmanagementsystem, Qualifikationssystem, Ausbildung der Mitarbeiter usw.), damit die Auswirkungen von Systemvarianzen verringert werden.

5. Muster für einen Leistungsaufnahme-Prüfbericht

Es ist ein Muster zu erstellen für einen Prüfbericht mit Angabe der Informationen zur Leistungsaufnahme, die die Hersteller mitteilen müssen, um mindestens die Anforderungen zu erfüllen, die in der Verordnung Nr. 642/2009 der Kommission zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Fernsehgeräten und in der delegierten Verordnung der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Kennzeichnung von Fernsehgeräten in Bezug auf den Energieverbrauch festgelegt sind.

3. AUSFÜHRUNG DES AUFTRAGS

CEN, CENELEC und ETSI werden ersucht, der Kommission innerhalb von 2 Monaten nach Annahme dieses Auftrags einen Arbeitsplan zur Ausführung der oben genannten Normungsaufgaben vorzulegen, aus dem hervorgeht, welche Normen einer Überarbeitung oder Änderung bedürfen und welche neue Normen gegebenenfalls entwickelt werden müssen.

CEN, CENELEC und ETSI werden ersucht, der Kommission innerhalb von 7 Monaten nach Annahme dieses Auftrags einen Zwischenbericht über die Fortschritte bei der Erledigung der Aufgaben aus diesem Auftrag vorzulegen, dabei auch auf etwaige Schwierigkeiten einzugehen und Details etwaiger Normen mitzuteilen, die zur Erfüllung der Erfordernisse des Auftrags berücksichtigt und geändert wurden.

CEN, CENELEC und ETSI werden ersucht, **innerhalb von 18 Monaten** nach Annahme des Auftrags ein Exemplar der im Rahmen dieses Auftrags entwickelten Norm(en) in den drei Arbeitssprachen der europäischen Normungsgremien vorzulegen.

CEN, CENELEC und ETSI werden ersucht, die Titel der im Rahmen dieses Auftrags entwickelten oder angepassten Normen in allen Amtssprachen der Europäischen Union zu übermitteln.

CEN, CENELEC und ETSI werden ersucht, bei der Arbeitsplanung und der Erledigung der oben genannten Aufgaben eng zusammenzuarbeiten, damit Einheitlichkeit gewahrt ist und es bei den Normen nicht zu Überschneidungen kommt.

Die Arbeiten sind soweit möglich im Rahmen des Wiener und des Dresdner Abkommens auszuführen, um die auf internationaler Ebene bereits durchgeführten oder laufenden Arbeiten gebührend zu berücksichtigen.

CEN, CENELEC und ETSI werden ersucht, die Beziehung zwischen den Bestimmungen der Normen und den abgedeckten grundlegenden Anforderungen anzugeben.

Die Stillhaltefrist gemäß Artikel 7 der Richtlinie 98/34/EG vom 22. Juni 1998 (ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37) beginnt mit Annahme dieses Normungsauftrags durch CEN, CENELEC bzw. ETSI.

4. ZU BETEILIGENDE STELLEN

Bei Bedarf werden CEN, CENELEC und ETSI repräsentative Organisationen der Verbraucher (ANEC), für Umweltschutz (ECOS), der Arbeitnehmer (ETUI-REHS) und der kleinen und mittleren Unternehmen (NORMAPME) zur Teilnahme an den Normungsarbeiten einladen.